



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Bekanntmachung der Neufassung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Elektrotechnik an der Universität -
Gesamthochschule - Paderborn vom 25. Januar 1991
(GABL.NW.II S. 137)**

Universität Paderborn

Paderborn, 1991

urn:nbn:de:hbz:466:1-26482



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

**Bekanntmachung
der Neufassung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Elektrotechnik
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 25. Januar 1991
(GABI.NW.II S. 137)**

21. Juni 1991

Jahrgang 1991
Nr.: 12

**Bekanntmachung
der Neufassung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Elektrotechnik
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 25. Januar 1991**

Nachstehend wird der vom 16. November 1990 an geltende Wortlaut der Promotionsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 15. Mai 1985 (GABI. NW. S. 449) unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Änderungssatzung vom 2. Oktober 1990 (GABI. NW. S. 625) bekanntgemacht.

Paderborn, den 25. Januar 1991

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Universitätsprofessor Dr. Rinkens

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Elektrotechnik
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 11. Januar 1990**

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Der Fachbereich Elektrotechnik verleiht den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.
- (2) Der Fachbereich Elektrotechnik verleiht den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h.) aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates als Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder als Anerkennung für hervorragende Verdienste um die Wissenschaft. Das Nähere regelt § 16.

§ 2

Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Dieser Nachweis ist in einer Dissertation und in einer mündlichen Prüfung zu erbringen.

§ 3

Promotionsausschuß

- (1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren ist ein Promotionsausschuß zuständig, dessen Mitglieder vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt werden. Die Amtszeit des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (2) Der Promotionsausschuß besteht aus drei Professoren oder zwei Professoren und einem habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium. Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen Professoren im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG sein.
- (3) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Feststellung der Promotionsvoraussetzungen gemäß § 4 bzw. Festlegung von Auflagen und Ersatzleistungen.
 2. Bestellung der Gutachter und der Promotionskommission gemäß § 7.
 3. Entscheidung über Widersprüche des Kandidaten gegen Beschlüsse im Rahmen des Promotionsverfahrens. Hierbei ist § 8 Abs. 8 Satz 3 zu berücksichtigen.
- (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Promotionsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Promotionsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
 - a) ein mit der Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang der Fachrichtung Elektrotechnik mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist oder
 - b) ein mit der Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang der Fachrichtung Elektrotechnik mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien nachweist. Als angemessen gelten Studien, die nach Maßgabe einer für den Abschluß gemäß Buchstabe a geltenden Studien- und Prüfungsordnung absolviert wurden oder ein dem Abschluß gemäß Buchstabe a gleichwertiges, abgeschlossenes Aufbaustudium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Sinne des § 87 Abs. 1 WissHG oder
 - c) ein Abschlußexamen des Studienganges Elektrotechnik einer Fachhochschule oder eines entsprechenden Studienganges an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie zusätzlich ein abgeschlossenes einschlägiges Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG nachweist.
- (2) Absolventen anderer ingenieurwissenschaftlicher oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Studiengänge mit einem qualifizierten Abschluß eines achtsemestrigen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule können zur Promotion zugelassen werden, wenn die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Inhalt ist. Entsprechendes gilt, wenn der Bewerber die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Fach Elektrotechnik erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Über die Gleichwertigkeit ausländischer Examina mit den obengenannten Studienabschlüssen entscheidet der Promotionsausschuß unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (4) Zum Promotionsverfahren wird nicht zugelassen, wer auf dem Gebiet der Elektrotechnik zweimal ein Promotionsverfahren nicht bestanden hat.

§ 5

Promotionsantrag

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Drei Exemplare der Dissertation gemäß § 8, druckfertig in maschinengeschriebenem Text und gebunden.
 2. Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß § 4 in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift. Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
 3. Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges.
 4. Erklärungen des Bewerbers zu folgenden Punkten:
 - daß dem Bewerber die gültige Promotionsordnung bekannt ist,
 - wo und unter wessen Betreuung die Dissertation erarbeitet wurde,
 - daß die Dissertation selbständig verfaßt wurde und daß die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,
 - daß die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form nicht bereits an anderer Stelle im Rahmen eines Promotions- oder anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde,
 - Angaben zu früheren Promotionsversuchen. Gegebenenfalls sind Zeitpunkt, Fachbereich und Themen früher eingereicherter Arbeiten anzugeben.

5. Gegebenenfalls eine Erklärung, daß die Zulassung von Hörern gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 abgelehnt wird.
6. Gegebenenfalls ein Vorschlag für einen Gutachter.

§ 6

Eröffnung des Promotionsverfahrens, Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Der Promotionsausschuß eröffnet das Promotionsverfahren, sobald der vollständige Promotionsantrag vorliegt und der Promotionsausschuß festgestellt hat, daß das Forschungsgebiet, aus dem die Dissertation stammt, durch einen im Fachbereich Elektrotechnik tätigen Professor vertreten ist und daß dieser bereit ist, die Arbeit zu begutachten. Gleichzeitig bestimmt der Promotionsausschuß die Gutachter und die Mitglieder der Promotionskommission sowie deren Vorsitzenden gemäß § 7 auf Vorschlag des betreuenden Professors. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Eröffnung des Promotionsverfahrens dem Bewerber und der Hochschulöffentlichkeit bekannt und teilt dem Bewerber zusätzlich die Namen der Gutachter und der Mitglieder der Promotionskommission mit.
- (2) Entspricht der Promotionsantrag nicht den Voraussetzungen der §§ 4 und 5, so prüft der Promotionsausschuß, ob binnen angemessener Frist Abhilfe geschaffen werden kann. In diesem Falle ist dem Bewerber dazu Gelegenheit zu geben. Räumt der Bewerber die Ablehnungsgründe innerhalb der gesetzten Frist nicht aus, so lehnt der Promotionsausschuß den Promotionsantrag ab. Die Ablehnung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.
- (3) Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens vom Bewerber schriftlich zurückgenommen werden, solange nicht ein ablehnendes Gutachten vorliegt oder die Annahme der Dissertation erfolgt ist. In anderen Fällen des Rücktritts gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden.

§ 7

Gutachter und Promotionskommission

- (1) Die Beurteilung der Dissertation erfolgt durch mindestens zwei Gutachter. Die Gutachter müssen Universitätsprofessoren oder habilitierte Wissenschaftler sein. Mindestens ein Gutachter muß Professor im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG sein. Mindestens ein Gutachter muß Mitglied des Fachbereichs sein.
- (2) Die Promotionskommission ist für die Abnahme der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Gesamtnote zuständig. Sie besteht einschließlich ihres Vorsitzenden aus vier Mitgliedern. Ihr können nur Universitätsprofessoren oder habilitierte Wissenschaftler und höchstens ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen Professor mit der Qualifikation des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG sein und dem Fachbereich Elektrotechnik angehören. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen Gutachter der Dissertation sein.
- (3) Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 8

Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Dissertation muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zu einem wissenschaftlichen Problem eines der im Fachbereich Elektrotechnik vertretenen Fächer darstellen, und der Bewerber muß mit ihr seine Befähigung zu selbständiger Forschungsarbeit nachweisen.
- (2) Die Dissertation kann teilweise vorher veröffentlicht werden. Arbeiten aus früher bestandenen Prüfungen oder Teile davon dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit den Gutachtern.
- (4) Die Gutachter sollen der Promotionskommission in der Regel innerhalb von zwei Monaten unabhängige, begründete Gutachten vorlegen und die Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit vorschlagen. Wird die Annahme der Arbeit vorgeschlagen, so ist die Arbeit mit einer der Noten

(5) Wird die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuß eine angemessene Frist, innerhalb der sie neu einzureichen ist. Auf begründeten Antrag des Bewerbers entscheidet der Promotionsausschuß über eine Fristverlängerung. Läßt der Bewerber die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) Wird zwischen den Gutachtern keine Einigung über die Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation erzielt, so zieht der Promotionsausschuß mindestens einen weiteren Gutachter mit der Qualifikation des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG hinzu, der dann als zusätzliches Mitglied der Promotionskommission angehört. Nach Eingang dieser Gutachten befürwortet die Promotionskommission die Annahme der Dissertation oder lehnt diese ab.

(7) Wird die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat ausgelegt. Die Auslagefrist wird den Mitgliedern des Fachbereichs, den Gutachtern und den anderen Fachbereichen der Hochschule bekanntgegeben. Die Dissertation ist während der Auslagefrist allen Mitgliedern der Hochschule zugänglich. Die Gutachten sind während der Auslagefrist zugänglich für die Professoren des Fachbereichs Elektrotechnik sowie der Fachbereiche, die Gutachter in die Promotionskommission entsandt haben, für den Rektor und für die Mitglieder des Promotionsausschusses. Mit Zustimmung der Gutachter hat auch der Bewerber das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten.

(8) Erfolgt kein Einspruch, dann ist die Dissertation angenommen. Erfolgt innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslagefrist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so entscheidet der Promotionsausschuß über die Berechtigung. In fachlichen Fragen entscheidet die Promotionskommission.

(9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Die abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

(10) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt den Bewerber unverzüglich schriftlich über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen, wobei dem Bewerber der wesentliche Inhalt der Gutachten mitgeteilt werden soll, und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Termin der mündlichen Prüfung ist der Hochschulöffentlichkeit bekanntzugeben. Der Bewerber, alle Gutachter sowie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses sind mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(2) Die mündliche Prüfung soll zeigen, ob der Kandidat aufgrund besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten und davon ausgehend in größerem wissenschaftlichen Zusammenhang zu diskutieren. Die mündliche Prüfung erstreckt sich demgemäß auf die Dissertation und auf Probleme des Gebietes, dem die Dissertation zuzuordnen ist.

(3) Die mündliche Prüfung soll 60 bis 90 Minuten dauern. Sie besteht aus einem Bericht des Kandidaten von 20 bis 30 Minuten Dauer über die Dissertation sowie einem anschließenden Prüfungsgespräch.

(4) Der Bericht des Kandidaten über die Dissertation ist öffentlich.

(5) Zu dem anschließenden Prüfungsgespräch sind sämtliche Professoren des Fachbereichs Elektrotechnik und die Mitglieder des Promotionsausschusses als Zuhörer zugelassen. Als Zuhörer kann auch zugelassen werden, wer die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat, sofern der Kandidat dieses bei der Meldung zur Promotion nicht abgelehnt hat. Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Promotionskommission und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

(6) Im Prüfungsgespräch sind die Mitglieder der Promotionskommission und alle Gutachter frageberechtigt. Vom Vorsitzenden der Promotions-

kommission, der das Fachgespräch leitet, sind in angemessenem Umfang auch Fragen anderer Professoren zuzulassen, sofern sie thematisch im Zusammenhang mit der Dissertation stehen.

(7) Erscheint der Bewerber nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden, sofern nicht innerhalb eines Monats nach der mündlichen Prüfung ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Entscheidung hierüber liegt beim Promotionsausschuß.

§ 10

Ergebnis der Prüfung

(1) Über die mündliche Prüfung wird von einem Mitglied der Promotionskommission ein Protokoll geführt.

(2) Unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission, ob der Kandidat bestanden hat und benotet die mündliche Prüfung mit einem der in § 8 Abs. 4 genannten Prädikate.

(3) Unmittelbar im Anschluß an die Bewertung der mündlichen Prüfung setzt die Promotionskommission aufgrund der Dissertation sowie der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion fest. Dabei ist die Dissertation stärker zu werten. Die möglichen Bewertungen lauten „nicht bestanden“, „genügend“, „gut“, „sehr gut“ oder „mit Auszeichnung bestanden“. Die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ darf nur gegeben werden, wenn sämtliche Gutachter die Dissertation mit „sehr gut“ beurteilt haben und die mündliche Prüfung ebenfalls mit „sehr gut“ benotet worden ist.

(4) Anschließend teilt der Vorsitzende der Promotionskommission in Gegenwart der Prüfer dem Kandidaten die Gesamtnote der Promotion mit.

§ 11

Wiederholung der mündlichen Prüfung

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist dies dem Bewerber mitzuteilen. Der Bewerber darf die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres wiederholen. Den frühesten Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuß im Benehmen mit der Promotionskommission.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Kandidat hat nach Abschluß der mündlichen Prüfung unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abzuliefern entweder

- a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird (in diesem Fall ist die Veröffentlichung auf der Rückseite des Titelblattes unter Angabe von Ort und Jahr der Promotion als Dissertation auszuweisen), oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt der Bewerber der Hochschule das Recht, weitere Kopien von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten; und

ein Exemplar für die Unterlagen des Fachbereichs.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(2) Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf sie der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende der Promotionskommission im Einvernehmen mit mindestens einem Gutachter nach vorheriger Prüfung beider Fassungen.

(3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Abschluß der mündlichen Prüfung abzuliefern. Auf begründeten Antrag, der einen Monat vor Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen muß, kann der Promotionsausschuß die Frist verlängern.

§ 13

Abschluß des Promotionsverfahrens

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden und liegt das genehmigte Protokoll der mündlichen Prüfung vor, so stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Abschluß des Promotionsverfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung der Urkunde. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Rektors, des Dekans und das Siegel der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.
- (2) Der Dekan händigt dem Bewerber die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 12 erfolgt ist.
- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.
- (4) Der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

§ 14

Einstellung des Promotionsverfahrens

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber einer Täuschung bzw. des Versuchs einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Promotion nicht erfüllt waren, so entscheidet der Promotionsausschuß, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Der Bewerber muß die Gelegenheit erhalten, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (2) Das Promotionsverfahren gilt als abgebrochen und damit als nicht bestanden, wenn die Fristen zur Abgabe der Pflichtexemplare nach § 12 nicht eingehalten werden.
- (3) Gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden, so stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Einstellung des Verfahrens fest und unterrichtet die Gutachter, den Fachbereichsrat und den Bewerber.

§ 15

Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind. Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik nach Anhörung des Betroffenen.

§ 16

Ehrenpromotionen

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber muß von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates Elektrotechnik gestellt werden. Stimmen drei Viertel der Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Senat vorgelegt. Der Senat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit, so ist er angenommen. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn tätig sein.

§ 17¹⁾

Inkrafttreten

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Promotionsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 15. Mai 1985.